



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0002 Status: öffentlich Datum: 20.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages

**Sachverhalt:**

Nach § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 63 NKomVG).

Vorschlagsberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied.

Die Wahl findet nach § 67 NKomVG schriftlich statt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Vorsitzende.

Die/Der Gewählte übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

**Wahl:**

Zur/Zum Kreistagsvorsitzenden wird gewählt.

\_\_\_\_\_

Luttmann